

## Zutrittsbedingungen bei Veranstaltungen in der Hotellerie

- Grundlage: CoSchuV, gültig vom 11.11. bis 28.11.2021-

### 1. Sachverhalt: Die Übernachtung im Hotel

Ein **ungeimpfter Gast**, der **nur Übernachtung plus Verpflegungsleistungen** in Anspruch nimmt, muss bei Anreise mindestens einen **negativen Antigentest (Schnelltest)** vorlegen. Dazu ist weiterhin auch ein beaufsichtigter Selbsttest vor Ort erlaubt.

Bei einer Aufenthaltsdauer von **mehr als 7 Nächten** muss der Test zweimal wöchentlich wiederholt werden (§ 23).

Das gilt nicht, wenn es keine Gemeinschaftseinrichtungen gibt, also keinen Frühstücksraum zum Beispiel.

### 2. Sachverhalt: Die Tagung im Hotel

Sobald eine Veranstaltung im **Innenraum** stattfindet, an der **mehr als 25 Personen** teilnehmen, müssen ungeimpfte Teilnehmer einen **PCR-Test** vorlegen; das gilt **auch für den Übernachtungsgast**, wenn er an einer Veranstaltung teilnimmt. (§16 (1) 1.b)

#### **Ausnahmen:**

1. Zusammenkünfte/Veranstaltungen, an denen **weniger als 25 Personen** im Veranstaltungsraum eines Hotels teilnehmen, unterliegen **keinen Auflagen!**

(Das können auch geschlossene Gesellschaften in der Gastronomie sein.)

2. Zusammenkünfte von Personen, die aus beruflichen, dienstlichen oder geschäftlichen Gründen **unmittelbar zusammenarbeiten müssen**, sind ebenfalls vom Erfordernis eines Negativnachweises und des Abstands- und Hygienekonzepts befreit. Damit sind insbesondere Eigentümersammlungen und Sitzungen gemeint.

Es ist aber darauf zu achten, dass die (ungeimpften) **Mitarbeiter**, die ggf. diese Veranstaltungen bedienen, mindestens durch den zweimal wöchentlichen Arbeitgeberschnelltest getestet sein müssen. Das gilt natürlich nicht für geimpfte oder genesene Mitarbeiter (§§ 3, 3a).

Des Weiteren: Immer dann, wenn Teilnehmer einer Veranstaltung, für die keine Auflagen gelten, die 3G bzw. 3Gplus-Bereiche des Hotels betreten, vor allem ins Hotelrestaurant gehen, wo sich auch andere Gäste aufhalten, gilt die **3Gplus-Regel**. Beim Aufsuchen der sanitären Einrichtungen kann auf 3Gplus verzichtet werden. Es muss dann aber das Hygiene- und Abstandskonzept des Hotels beachtet werden (Maskenpflicht).

Es kommt also im Einzelfall auf die Tagung an. Sind es mehr als 25 Personen und ist die Veranstaltung nicht beruflich bedingt, dann gilt hier die strenge Regel für Ungeimpfte: „Betreten von Innenräumen nur mit PCR-Test“.

**Firmenfeiern** sind klar dem Freizeitbereich zuzuordnen, deshalb gilt auch hier: „Betreten von Innenräumen nur mit PCR-Test“.

Der Hotelier ist verantwortlich für die **Zutrittskontrolle der Übernachtungsgäste**.

Die Zutrittskontrolle bei Veranstaltungen kann auf den Veranstalter übertragen werden. Eine solche Vereinbarung sollte in jedem Fall schriftlich getroffen werden.

### **Outdoor**

Für Veranstaltungen **im Freien** ist ein Abstands- und Hygienekonzept Voraussetzung. Erst ab einer Outdoor-Veranstaltungsgröße von über **1.000 Personen** wird ein Negativnachweis auch im Freien verlangt. Bei Nichtgeimpften genügt dann ein **Antigen-Schnelltest**. (§16 (1) 1. a)

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den DEHOGA Hessen. Sämtliche aktuell geltenden Regeln für das Gastgewerbe in Hessen und wichtige Aushänge sowie weitere wertvolle Informationen halten wir tagesaktuell bereit unter:

[www.dehoga-hessen.de](http://www.dehoga-hessen.de)

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.